

B e s c h l u ß

In der Landwirtschaftssache

des Landwirts Wilhelm F [REDACTED] in H [REDACTED] bei W [REDACTED].

Antragsgegners (Pächters), Beschwerde-
führers und Beschwerdegegners sowie
Rechtsbeschwerdeführers,

gegen

die Geschwister Emil, Anna und Alma O [REDACTED] in H [REDACTED]
bei W [REDACTED], Haus Nr [REDACTED],

Antragsteller (Verpächter), Beschwerde-
gegner und Beschwerdeführer sowie
Rechtsbeschwerdegegner,

wegen Zahlung von Pachtzins und Räumung sowie Herausgabe
einer landwirtschaftlichen Besitzung

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs als Senat für
Landwirtschaftssachen in der Sitzung vom 7. Februar 1955
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Tasche sowie der
Bundesrichter Dr. Hückinghaus und Dr. Piepenbrock

beschlossen:

Die Erinnerung des Rechtsbeschwerdeführers
gegen den Kostenansatz der berichtigten Ko-
stenrechnung vom 2. Oktober 1954 wird ge-
bührenfrei zurückgewiesen.

G r ü n d e :

Die Antragsteller verpachteten dem Antragsgegner im Jahre 1940 ihre landwirtschaftliche Besitzung in H[REDACTED]. Im Juni 1950 kündigten sie den Pachtvertrag fristlos mit der Begründung, daß der Pächter mit mehr als 2 Pachtra-ten im Rückstand sei, schlecht wirtschaftete und ihnen die Fortsetzung des Pachtverhältnisses aus Gründen, die in der Person des Antragsgegners lägen, nicht zuzumuten sei. Die Antragsteller beantragten bei dem Amtsgericht (Landwirtschaftsgericht), den Antragsgegner zu verurteilen, an sie 1 200,- DM zu zahlen, die gepachtete landwirtschaftliche Besitzung sofort zu räumen und an sie herauszugeben. Das Amtsgericht verurteilte den Antragsgegner unter Ab-weisung des weitergehenden Zahlungsantrages und des Räu-mungsanspruchs zur Zahlung von 971,70 DM. Die sofortigen Beschwerden beider Vertragsparteien wies das Oberlandes-gericht als unbegründet zurück. Die von dem Antragsgegner persönlich eingelegte Rechtsbeschwerde wurde durch Be-schluß des erkennenden Senats auf Kosten des Antragsgeg-ners als unzulässig verworfen.

In der dem Antragsgegner erteilten Kostenrechnung vom 2. Oktober 1954 ist auf Grund des § 59 Satz 1 LwVG, der §§ 42, 45 Abs V Nr 10 Buchst a und b, 47 LVO, des § 13 LVR und des § 26 KostO eine nach einem Geschäftswert von 900 - 1 000 DM berechnete Gerichtsgebühr von 57,60 DM in Ansatz gebracht worden.

Hiergegen richtet sich die Erinnerung des Antragsgeg-ners, der meint, nach § 59 Satz 2 LwVG müßten die Gebüh-ren für das Rechtsbeschwerdeverfahren nach den Vorschrif-ten dieses Gesetzes berechnet werden. Er will daher die

- 3 -

Gebühr auf Grund der §§ 35 Abs 4 Buchst a, 40 Abs 1 und 41 LwVG festgesetzt wissen.

Die Erinnerung ist unbegründet.

Das Verfahren, in dem die Gebühr entstanden ist, war auf Zahlung rückständigen Pachtzinses sowie auf Räumung und Herausgabe der landwirtschaftlichen Besitzung gerichtet. Es handelte sich danach nicht, wie der Antragsgegner anzunehmen scheint, um ein Pachtschutzverfahren, sondern um eine Pachtrechtsstreitigkeit im Sinne des § 1 Buchst f LVO. Diese Vorschrift ist nach § 60 Abs 2 Nr 4 LwVG am 1. Oktober 1953 außer Kraft getreten. Eine entsprechende Bestimmung ist in § 1 LwVG nicht aufgenommen worden. Das Verfahren war danach beim Inkrafttreten des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen auf Grund einer Vorschrift beim Landwirtschaftsgericht anhängig, die außer Kraft getreten ist. Das Verfahren betraf auch nicht eines der Verfahren, die in § 1 LwVG aufgeführt sind. Entgegen der Ansicht des Antragsgegners kommt daher hier Satz 1 und nicht Satz 2 des § 59 LwVG zur Anwendung. Der Antragsgegner geht offensichtlich davon aus, es habe sich in dem Verfahren um eine Pachtsache auf Grund des Landpachtgesetzes vom 25. Juni 1952 gehandelt. Das war aber nach dem zuvor Gesagten nicht der Fall. Infolgedessen können auch die §§ 35 Abs 4 Buchst a, 40 Abs 1 LwVG im vorliegenden Falle nicht zur Anwendung kommen. Nach § 59 Satz 1 LwVG war die Gerichtsgebühr vielmehr nach den bisher geltenden kostenrechtlichen Bestimmungen festzusetzen. Auszugehen war daher von § 45, V, Nr 10 LVO, der vorschreibt, daß in Pachtrechtssachen (§ 1 Buchst f LVO) das Doppelte der vollen Gebühr erhoben wird a) für das Verfahren im



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

allgemeinen und b) für eine den Rechtszug beendende Entscheidung. Zunächst war zweifelhaft, ob in den Fällen des § 47 LVO nur die allgemeine Verfahrensgebühr des § 45 Nr 10 Buchst a oder auch die Entscheidungsgebühr des § 45 Nr 10 Buchst b LVO zu erheben sei. Der Niedersächsische Minister der Justiz hat in der Allgemeinen Verfügung vom 10. Dezember 1949 (NdsRpfl 1950, S 3) die Ansicht vertreten, daß lediglich die um die Hälfte ermäßigte Verfahrensgebühr zu erheben sei. Der Oberste Gerichtshof für die Britische Zone hat dagegen in seiner Entscheidung vom 30. November 1949 (RechtdLandw 1950, 127) dargelegt, daß in Pachtsachen (§ 45 Abs V Nr 10, b) die Entscheidungsgebühr auch dann zu erheben ist, wenn die Rechtsbeschwerde als unzulässig verworfen wird, daß also in diesen Fällen sowohl die Verfahrens- als auch die Entscheidungsgebühr in Ansatz zu bringen ist. Der von dem Obersten Gerichtshof vertretenen Ansicht ist beizupflichten (vgl auch Beschluß des Oberlandesgerichts Braunschweig vom 25. November 1950, RechtdLandw 1951, 49).

Im vorliegenden Falle war danach das Doppelte der vollen Gebühr einmal für das Verfahren im allgemeinen und ferner für die Entscheidung, durch welche die Rechtsbeschwerde als unzulässig verworfen worden ist, zu erheben. Bei einem Geschäftswert von 900 - 1 000 DM beläuft sich die volle Gebühr auf 9,60 DM. Nach § 45, V Nr 10 waren danach $2 \times 2 \times 9,60 = 38,40$ DM in Ansatz zu bringen. In der Rechtsbeschwerdeinstanz erhöhen sich gemäß § 13 LVR die in der Verfahrensordnung für Landwirtschaftssachen bestimmten Gebühren auf das Dreifache. Das würde hier einen Betrag von 115,20 DM ergeben. Da die Rechtsbeschwerde als unzulässig verworfen worden ist, ermäßigt sich die

Gebühr nach § 47 LVO auf die Hälfte, hier also auf 57,60 DM. In dieser Höhe ist die Gebühr für das Rechtsbeschwerdeverfahren in der angegriffenen Kostenrechnung in Ansatz gebracht worden. Diese ist danach richtig.

Die Erinnerung war daher als unbegründet zurückzuweisen.

Die Gebührenfreiheit dieser Entscheidung beruht auf den §§ 46 Abs 1, 33 LwVG, § 13 Abs 2 KostO.

Dr. Tasche

Dr. Hückinghaus

Dr. Piepenbrock